



## Wahlordnung

### § 1 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes i.S.d. § 26 BGB besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Finanzreferenten
  - dem Jugendreferenten
- (2) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Finanzreferent werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Jugendreferent wird von der Jugendversammlung gewählt. Er muss auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung von einer Mehrheit im Amt bestätigt werden. Bei Nichtbestätigung durch die Mitgliederversammlung ist diese verpflichtet, einen Jugendreferenten vorzuschlagen. Eine außerordentliche Jugendversammlung wählt diesen oder einen dritten Kandidaten. Wird der von der Mitgliederversammlung vorgeschlagene Kandidat gewählt, ist keine weitere Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Ein Vorstandsmitglied darf innerhalb des Vorstandes nicht mehr als ein Amt innehaben.
- (5) Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder betragen vier Jahre. Neuwahlen sind alle vier Jahre.

### § 2 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
  - dem Sportreferenten
  - dem Lehrreferenten
  - dem Prüfungsreferenten
  - dem Referenten für Jiu-Jitsu

- dem Kampfrichterreferenten
  - der Frauenreferentin
  - dem Pressereferenten
  - dem Jugendvertreter
- (2) Der Sportreferent, der Lehrreferent, der Prüfungsreferent, der Referent für Jiu-Jitsu, der Kampfrichterreferent, die Frauenreferentin und der Pressereferent werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Jugendvertreter wird durch die Jugendversammlung gewählt. Einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf es nicht.
- (4) Die Amtszeiten der Mitglieder des erweiterten Vorstandes betragen vier Jahre. Neuwahlen sind alle vier Jahre.

### **§ 3 Rechtsausschuss**

- (1) Der Rechtsausschuss besteht aus:
- dem Rechtsausschussvorsitzenden
  - zwei Beisitzern
  - zwei stellvertretenden Beisitzern
- (2) Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Die Amtszeiten der Mitglieder des Rechtsausschusses betragen vier Jahre. Neuwahlen sind alle vier Jahre.

### **§ 4 Ehrenkommission**

- (1) Die Ehrenkommission besteht aus fünf Personen.
- (2) Vier Mitglieder der Ehrenkommission werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Diese Mitglieder der Ehrenkommission dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Amtszeiten betragen vier Jahre. Neuwahlen sind alle vier Jahre.
- (3) Das fünfte Mitglied der Ehrenkommission ist der jeweilige Prüfungsreferent des Verbandes.

## **§ 5 Kassenprüfer**

- (1) Zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Amtszeiten der Kassenprüfer betragen zwei Jahre. Neuwahlen sind alle zwei Jahre.

## **§ 6 Wählbarkeit**

- (1) Wählbar sind Angehörige der Verbandsmitglieder sowie Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende des Verbandes, die geschäftsfähig sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) In das Amt des Jugendvertreters sind darüber hinaus auch Personen i. S. d. Abs. 1 wählbar, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) In das Amt des Referenten für Jiu-Jitsu sind nur Jiu-Jitsuka wählbar, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen.

## **§ 7 Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt ist jedes nach § 7 Abs. 9 der Verbandssatzung stimmberechtigte Mitglied.

## **§ 8 Verfahrensvorschriften**

- (1) Wahlen werden gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung durchgeführt. Sie dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung der Versammlung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben sind.
- (2) Vor Durchführung der Wahlen ist von der Versammlung eine Wahlkommission – bestehend aus 3 Personen – zu bestellen. Aus ihrer Mitte wird ein Wahlleiter bestimmt. Dieser übernimmt für die Dauer der Wahlen die Versammlungsleitung.
- (3) Aufgaben der Wahlkommission sind:
  - Zählung der abgegebenen Stimmen

- Befragung über die Annahme des Amtes
  - Feststellung des Wahlergebnisses und Bekanntgabe
  - Prüfung der schriftlichen Erklärungen von Abwesenden zur Bereitschaft der Wahlannahme
- (4) Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt durch den Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.07.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird die Wahlordnung vom 03.03.2007 außer Kraft gesetzt.

**Kiel, den 12. Juli 2009**

---

Karsten Kuthleick  
(1. Vorsitzender)

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung auf die Unterscheidung in männliche und weibliche Personen weitgehend verzichtet.